

53. Können die früheren preußischen Oberzollrevisoren, jetzigen Oberzollinspektoren, nach ihrer Übernahme in den Reichsdienst auf Grund des ihnen bei dieser Gelegenheit zugegangenen Schreibens des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 ein Ruhegehalt nach Maßgabe der Gruppe X der Reichsbesoldungsordnung vom 30. April 1920 beanspruchen?

III. Zivilsenat. Urf. v. 27. März 1928 i. S. Deutsches Reich (Wefl.) w. B. (Rf.). III 284/27.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war vor seiner Übernahme in den Reichsdienst Oberzollrevisor in Lüneburg. Die preußischen Oberzollrevisoren standen unmittelbar unter den Leitern des Hauptzollamts, den Oberzollinspektoren, und waren in Verhinderungsfällen deren Vertreter. Sie gehörten zu den gehobenen technischen Beamten der Zollverwaltung und waren in einzelnen Beziehungen den höheren Beamten gleichgestellt, so hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses, der Reisekosten und der Umzugsschädigung. Besoldet wurden sie nach Klasse 28b der damaligen Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909. Der Kläger bezog das Höchstgehalt von 5400 M. nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 720 M.

Beim Übergang der Landesfinanzverwaltungen auf das Reich wurde der Kläger durch Verfügung des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919 mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1919 ab in den Reichsdienst übernommen. Das ihm bei dieser Gelegenheit wie allen anderen übernommenen Landesfinanzbeamten zugestellte formularmäßige Schreiben des Reichsfinanzministers lautete in den Absätzen 2 und 3 wie folgt:

„Bei Übernahme der Beamten wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Beamten durch den Eintritt in den Reichsdienst nicht schlechter gestellt werden, als sie bei Weitergeltung der am 30. September 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze gestanden hätten, wenn sie im Landesdienste verblieben wären. Demgemäß werden Ihnen alle Rechte und Vorteile aus Ihrer bisherigen Dienststellung, insbesondere Ihre Amtsbezüge, einschließlich Alters-, Stellen- und Teuerungszulagen, Ihr Titel und Rang, die Ruhegehaltsansprüche, die Hinterbliebenenversorgung sowie alle Gnadenbezüge nach Maßgabe der am 30. September 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze gewährleistet. Auch sollen Ihnen die in Ihrer Person liegenden Aufstiegsmöglichkeiten nicht geschmälert werden.

Sie sind berechtigt, binnen drei Monaten nach der Zustellung dieses Erlasses durch Erklärung gegenüber Ihrer vorgelegten Dienststelle die Übernahme in den Reichsdienst abzulehnen. Dieses Recht steht Ihnen auch nach Ablauf dieser Frist noch zu, wenn Sie bei der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie der Hinterbliebenenversorgung in den Ansprüchen auf Erreichung eines bestimmten landesgesetzlichen Höchstgehalts, Höchstruhegehalts oder in den Rechten auf Hinterbliebenenversorgung beeinträchtigt werden sollten, die Ihnen zur Zeit der Zustellung dieses Erlasses zustehen oder nach der landesgesetzlichen Neuregelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse zustehen würden, wenn Sie in Ihrer bisherigen Dienststelle verblieben wären. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von 3 Monaten nach Verkündung der die genannten Verhältnisse regelnden Reichsgesetze.“

Durch die Reichsbesoldungsordnung vom 30. April 1920 wurden die Oberzollrevisoren mit der Amtsbezeichnung Oberzollinspektoren in die Gehaltsklasse IX eingereiht, während die früheren Oberzollinspektoren als Zollräte oder Zolldirektoren nach Gruppe X oder XI besoldet wurden. Für einen Teil der ehemaligen Oberzollrevisoren wurde bei einigen größeren Zollämtern die der Gruppe X angehörige Beförderungsstelle eines Zollamtmanns geschaffen. Die bisherigen Oberzollkontrolleure, die im Rang und im Gehalt unter den Zollrevisoren gestanden hatten, wurden bei

der Übernahme in den Reichsdienst für ihre Person in Gruppe IX eingestuft. Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Regelung nicht den im Schreiben vom 31. Dezember 1919 erteilten Zusicherungen entspreche, und glaubt aus ihnen das Recht herleiten zu können, nach den Sätzen der Gruppe X besoldet zu werden. Der Finanzminister hat die nach dieser Richtung erhobenen Ansprüche des am 1. Dezember 1923 in den Ruhestand getretenen Klägers abgelehnt. Darauf erhob der Kläger rechtzeitig Klage mit dem schließlichen Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 2320,40 *RM.*, d. h. des Unterschiedes zwischen den ihm für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 30. November 1925 gewährten und den ihm für diesen Zeitraum seiner Auffassung nach zustehenden Pensionsbezügen zu verurteilen. Diese Summe meint er auch aus dem Gesichtspunkt der Aufwertung der ihm nach der preußischen Besoldungsordnung von 1909 gebührenden Bezüge fordern zu können. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten — unter Abweisung des Mehranspruchs — zur Zahlung von 2017,75 *RM.* nebst Zinsen. Während die Revision des Klägers erfolglos blieb, führte die des Beklagten zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs hat die Revision keine Bedenken erhoben; solche bestehen auch nicht, da der Kläger nur Zahlung derjenigen Bezüge verlangt, die ihm im Schreiben des Finanzministers vom 31. Dezember 1919 zugesichert sein sollen. Daß der Kläger seinen Anspruch nicht lediglich aus der Einreihung einzelner ihm früher gleich oder sogar untergeordneter Beamtenklassen in Gruppe X herleiten kann, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Es befindet sich dabei im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (z. B. *RGZ.* *Ab.* 108 *S.* 314).

Entscheidend ist allein der Inhalt der Zusicherungen des Reichsfinanzministers vom 31. Dezember 1919. Der Berufungsrichter faßt sie dahin auf, daß der Kläger in Folge seines Eintritts in den Reichsdienst niemals schlechter stehen solle als er stehen würde, wenn er im preußischen Dienst verblieben wäre und wenn die am 30. September 1919 in Kraft befindlichen Landesgesetze ohne Rücksicht auf die Entwicklung der preußischen Besoldungsverhältnisse

und auf die Einweisung der preussischen Beamten in neue Gehaltsgruppen noch fortgelten würden. Von diesem Ausgangspunkt aus wird dem Kläger, da er nach den Gesetzen von 1919 ein Ruhegehalt von 4705,50 *RM* zu fordern hätte, mit Rücksicht auf den Unterhaltscharakter einer Pension eine 100%ige Aufwertung der genannten Summe und für die streitigen zwei Jahre der Mehrbetrag von 2017,75 *RM* zugebilligt. Diesem Ergebnis kann nicht beigetreten werden. Schon die Aufwertung des Papiermark-Ruhegehalts widerspricht dem vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochenen Rechtsatz, daß nicht der Richter, sondern allein der Gesetzgeber zu einer solchen befugt ist (RWZ. Bd. 109 S. 127, Bd. 113 S. 81; Urteil vom 26. Januar 1927 III 354/26 und öfter). Aber auch abgesehen davon ist die Auslegung des Schreibens vom 31. Dezember 1919 unhaltbar. Sie steht ebenso wenig mit seinem Wortlaut, wie mit seinem Sinn und Zweck im Einklang und bindet das Revisionsgericht nicht, da ein Staatshoheitsakt, eine öffentlichrechtliche allgemeine und gleichlautende Kundgebung der Reichsregierung an alle Beamten der Landesfinanzverwaltungen in Frage steht. Im erwähnten Schreiben hat der Reichsfinanzminister weder eine Fiktion über die Fortgeltung der landesrechtlichen Besoldungsgesetze aufgestellt, noch die künftigen Ansprüche des Klägers gegen das Reich auf Grund einer solchen Fiktion geregelt oder umgrenzt. Solange freilich die Besoldungsordnung von 1909 in Kraft war, durften — das ist in Absatz 2 des genannten Schreibens unzweideutig ausgesprochen — die nach ihr dem Kläger zustehenden Bezüge nicht geschmälert werden. Mit ihrem Außerkrafttreten hörte sie aber auf, die rechtliche Grundlage und den Maßstab für die gehaltlichen Ansprüche des Klägers gegen das Reich zu bilden, zumal da ihre Papiermark-Beträge mit dem Fortschreiten des Währungsverfalls für den Kläger immer wertloser wurden und ihre Aufwertung durch den Richter, wie schon betont, ausgeschlossen war.

Dagegen läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht die Absätze 2 und 3 des Schreibens vom 31. Dezember 1919 im Zusammenhang die Zusicherung enthalten oder wenigstens bei verständiger Würdigung vom Kläger nach Treu und Glauben dahin verstanden werden mußten, er solle auch nach der vom Reichsfinanzminister als bevorzehend bezeichneten reichs- und landesgesetzlichen Neuregelung der

Besoldungsverhältnisse als Reichsbeamter dasselbe Gehalt und Ruhegehalt beziehen, daß er nach der neuen preußischen Besoldungsordnung bezogen hätte, wenn er im preußischen Dienste verblieben wäre. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es aber nicht; denn auch wenn man sie bejaht und auch wenn man zugunsten des Klägers weiter annimmt, daß er nicht den Anspruch auf Erfüllung einer derartigen Zusage (durch Nichtausübung des ihm eingeräumten Rechts zum Rücktritt in den preußischen Staatsdienst) verloren habe, müßte der Kläger, um mit der Klage durchzubringen, doch dartun, daß er als preußischer Beamter zum Bezug der geforderten Beträge, d. h. der Gehaltsätze der Gruppe X, berechtigt wäre. Dieser Pflicht glaubt er, da es in Preußen nach der Umwandlung der Landesfinanzverwaltungen in Reichsbehörden keine Oberzollrevisoren und daher keine seinem ehemaligen Amte völlig gleiche Beamtenstelle mehr gibt, dadurch genügen zu können, daß er vergleichsweise auf mehrere, den Oberzollrevisoren früher gleichstehende, Beamtengruppen verweist, die von Preußen durch seine neue Besoldungsordnung gehaltlich besser gestellt worden seien, als er vom Reiche gestellt werde. Der Kläger hat aber auch die Richtigkeit der vom Beklagten mitgeteilten Auskunft des preußischen Finanzministers nicht bestritten, nach welcher die durch die preußischen Besoldungsgesetze von 1909 mit den Oberzollrevisoren in die gleiche Gehaltsklasse eingereihten Navigationslehrer und Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Lehranstalten nach der neuen preußischen Besoldungsordnung — unter anderen Amtsbezeichnungen — in Gruppe IX, mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe X, eingestuft worden sind. Es läßt sich daher, wenn der Kläger den preußischen Dienst nicht verlassen hätte, nur mit seiner mutmaßlich gleichen Einstufung rechnen. Nach ihr hätte er aber einen klagbaren Anspruch nur auf die Sätze der Gruppe IX erworben. Denn die Aufrückungsmöglichkeit erzeugt nur eine Anwartschaft, aber nicht ein Recht auf eine Aufrückungsstelle. An sich war dem Kläger die Möglichkeit, nach Gruppe X zu gelangen, wie in Preußen, so auch nach der Reichsbesoldungsordnung nicht abgeschnitten. Denn diese sah die Möglichkeit der Beförderung der früheren Oberzollrevisoren, jetzigen Oberzollinspektoren, zu Zollamtännern und damit ihre Besoldung nach Gruppe X ausdrücklich vor. Das Reich hat aber dem Kläger gegenüber von seiner Beförderungsbefugnis keinen

Gebrauch gemacht. Ob ihm Preußen eine Aufzuchtungsstelle verliehen hätte, wenn er nicht in den Reichsdienst getreten wäre, steht völlig dahin. Bei dieser Sachlage ist der Kläger außerstande, den ihm obliegenden Beweis zu erbringen. Vermag er aber nicht darzutun, daß ihm als preußischem Beamten ein klagbarer Anspruch gegen Preußen auf Zahlung eines Gehalts oder Ruhegehalts nach Gruppe X erwachsen wäre, so kann er aus dem Schreiben vom 31. Dezember 1919 auf keinen Fall den gleichen Anspruch gegen das Reich herleiten. Seine Klage ist somit unbegründet. . . .